

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 35/08 B

L 1 SO 9/07 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 13 SO 16/06 (SG Koblenz)

..... ,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landrat des Westerwaldkreises,
Peter-Altmeier-Platz 1, 56410 Montabaur,

Beklagter und Beschwerdeführer.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. November 2008 durch den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie den Richter **C o s e r i u** und die Richterin **B e h r e n d** beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 24. April 2008 wird als unzulässig verworfen.

Der Beklagte hat der Klägerin auch die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens zu erstatten.



Gründe :

I

- 1 Im Streit ist die teilweise Aufhebung der Bewilligung von Pflegegeld nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) ab 1. Oktober 2003.
- 2 Die an den Folgen einer frühkindlichen Hirnschädigung leidende Klägerin, die seit September 1995 in einer Werkstatt für Behinderte (WfB) an fünf Tagen in der Woche jeweils von 7.45 Uhr bis 15.45 Uhr beschäftigt ist, lebt bei ihren Eltern und bezieht seit 1. April 1995 von dem Beklagten Pflegegeld. Mit Wirkung ab 1. Oktober 2003 hob der Beklagte die Bewilligungsentscheidung teilweise auf (Bescheid vom 10. September 2003 in der Fassung des Umdeutungsbescheides vom 23. Februar 2004; Widerspruchsbescheid vom 5. Januar 2006). Das Landesozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz hat den Bescheid vom 23. Februar 2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5. Januar 2006 wegen fehlerhafter Ermessensausübung aufgehoben (Urteil vom 24. April 2008). Zur Begründung seiner Entscheidung hat es ausgeführt, bei der Kürzung des Pflegegeldes seien sämtliche Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, wobei neben der Dauer der teilstationären Betreuung der Umfang der Entlastung der Pflegeperson von ihrer pflegerischen Tätigkeit zu berücksichtigen sei. Die Ermessenserwägungen des Beklagten seien bereits deshalb fehlerhaft, weil Ermittlungen zu dem Anteil der in der WfB anfallenden Pflege im Vergleich zu der übrigen Grundpflege nicht angestellt worden seien, sondern vielmehr allein aufgrund des Umfangs der zeitlichen Entlastung eine Kürzung um 25 % vorgenommen worden sei.
- 3 Mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde macht der Beklagte geltend, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung. Grundsätzlich klärungsbedürftig sei die Frage, ob die Behörde, die über eine Kürzung des Pflegegeldes nach § 69 Abs 4 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) entscheide, einen Ermessensfehler begehe, "wenn sie mangels anderweitiger Anhaltspunkte zwecks gleichmäßiger Ermessensausübung im Regelfall eine Kürzung von 25 % vornimmt oder ob sie für eine ausreichende Ermessensausübung auch in Fällen, in denen Anhaltspunkte für eine geringere Entlastung der Pflegepersonen weder offenkundig noch behauptet worden sind, als Voraussetzung für die Ausübung pflichtgemäßen Ermessens in jedem Einzelfall die tatsächliche zeitliche Entlastung der Pflegeperson von Amts wegen zu ermitteln hat". Das LSG habe die Anforderungen an die Ermessensausübung des Sozialhilfeträgers überspitzt und gleichzeitig die Anforderungen an die Mitwirkung des Hilfeempfängers vernachlässigt. Zwar sei es richtig, dass sich die Angemessenheit der Kürzung an der Entlastung der Pflegeperson bei der häuslichen Betreuung orientiere. Es bestünden jedoch unterschiedliche Ansichten darüber, mit welchem Aufwand dies im Einzelfall zu ermitteln sei, um eine ausreichende Ermessensausübung zu gewährleisten. Soweit das LSG in jedem Einzelfall Ermittlungen zum Anteil der in der WfB anfallenden Pflege im Vergleich zu der übrigen Grundpflege für erforderlich halte, setze es



sich in Widerspruch zu der Entscheidung des SG und des Hamburgischen Obergerichts (Urteil vom 6. April 1995 - "OVG Bf IV 25/95"), da diese eine pauschale Kürzung des Pflegegeldes von 25 % in vergleichbaren Fällen für korrekt erachteten. Das Pflegegeld nach dem Landespflegegesetz sei aus dem gleichen Grund bereits seit vielen Jahren um 25 % gekürzt worden, ohne dass hiergegen Einwände erhoben worden seien.

II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter entscheiden (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG).
- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss anhand des anwendbaren Rechts unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung - ggf sogar des Schrifttums - angeben, welche Rechtsfrage sich stellt, dass diese Rechtsfrage noch nicht geklärt ist, dass eine Klärung dieser Rechtsfrage aus Gründen der Einheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; SozR 1500 § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59 und 65). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (= Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 6 Der Beschwerdeführer formuliert zwar rechtliche Überprüfungsgesichtspunkte zu der angegriffenen Entscheidung. Es kann insofern offen bleiben, ob er ein Rechtsproblem von grundsätzlicher Bedeutung damit hinreichend deutlich herausgearbeitet hat oder in seinen Ausführungen nur eine Kritik der Prüfung seiner Ermessensentscheidung durch das LSG im Einzelfall zu sehen ist. Auch soweit man in der formulierten Rechtsfrage eine grundsätzliche Fragestellung sieht, weil mit der angesprochenen Kürzung des Pflegegeldes um 25 % bei teilstationärer Unterbringung die Möglichkeit generalisierender Maßstäbe der Ermessensausübung benannt wird, fehlt jedenfalls jeglicher Vortrag dazu, dass die vom LSG zugrunde gelegten rechtlichen Überlegungen noch einer grundsätzlichen Klärung durch das Revisionsgericht bedürfen. Die Bezugnahme des Beklagten auf zwei untergerichtliche Entscheidungen genügt den



Darlegungserfordernissen nicht, weil eine umfangreiche Rechtsprechung zum Verhältnis von Ermessensrichtlinien und der Ausübung des Ermessens im Einzelfall besteht (vgl nur BSG SozR 3-4100 § 55a Nr 5 S 31 ff). Insoweit hat der Beklagte sich schon nicht mit den vom LSG zur Begründung seines Urteils zitierten Entscheidungen des Bundessozialgerichts sowie des Bundesverwaltungsgerichts auseinandergesetzt.

7 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)